

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 31

29. Dezember 2008

37. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen	340
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen	341/342
3. Erlass einer 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (BGS/WAS) Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.12.2008 Az.: 21-8630	343
4. Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 18.12.2008 Bekämpfung der Schleimkrankheit (Ralstonia solanacearum) Abgrenzung einer Sicherheitszone und Verbot der Bewässerung und Beregung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser aus der Donau zwischen Flusskilometer 2304,5 und 2345,8	344-350
5. Beteiligungsbericht 2007	351
6. Kraftloserklärung	351

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen

I.

Nachtragshaushaltssatzung

**der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen
Landkreis Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2008**

Nachtrag Nr. 1

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Aiterhofen, 05. Dezember 2008

Verwaltungsgemeinschaft
A i t e r h o f e n

Manfred Krä
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 03.12.2008 Nr. 21-941-5/5 festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 10 Abs. 1 VGemO Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO, § 1 BekV amtlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan 2008 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen öffentlich auf. Außerdem liegt die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Nachtragshaushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 16.12.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen

I.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	734.900,00 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.000,00 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 578.800,00 EUR festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.07 auf 5.947 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 97,326383 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Aiterhofen, den 12. Dezember 2008

Verwaltungsgemeinschaft
AITERHOFEN
gez.
Manfred Krä
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.12.2008 Nr. 21-941-5/5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 10 Abs. 1 VGemO Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO, § 1 BekV amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2009 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltsatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 16.12.2008
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Erlass einer 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (BGS/WAS)

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.12.2008 Az.: 21-8630

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat am 10.12.2008 eine 7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) erlassen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG veröffentlicht.

**7. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe Sitz Hunderdorf (BGS/WAS)
vom 11.12.2008**

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende 7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,15 € netto, 1,23 € brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,15 € netto, 1,23 € brutto pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird das Bauwasser pauschal abgerechnet, so beträgt die Gebühr 80,00 € netto, 85,60 € brutto.“

§ 2

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hunderdorf, den 11.12.2008

gez.

Stenzel

Verbandsvorsitzender

Straubing, 18.12.2008

Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Rothammer

Regierungsamtsrat

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
vom 18.12.2008

Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

Abgrenzung einer Sicherheitszone und Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser aus der Donau zwischen Flusskilometer 2305,5 und 2345,8

Vollzug

- des Pflanzenschutzgesetzes (**PflSchG**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I, S. 971, 1527, 3512)
- der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (**KartRingfV**) vom 05. Juni 2000, geändert mit Verordnung vom 23. April 2007 (BGBl. I, S. 586)
- des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (**ZuVLFG**) vom 24. Juli 2003 (GVBl.S. 470)
- des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**)
- der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686)

Anlage: Kartenauszug

- I. Bei den jährlichen Untersuchungen von Wasserproben aus der Donau wurden in den Jahren 2007 und 2008 Erreger der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*), im Folgenden mit Rs abgekürzt, nachgewiesen. Es werden daher folgende Maßnahmen erlassen:
 1. Kontaminationserklärung und Abgrenzung einer Sicherheitszone
Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) in Freising erklärt die **Donau im Abschnitt zwischen Irling, Gemeinde Pfatter (Flusskilometer 2345,8) und Pfelling, Stadt Bogen (Flusskilometer 2305,5)** als kontaminiert mit dem Erreger der Schleimkrankheit (Rs). Der als kontaminiert erklärte Gewässerabschnitt wird als Sicherheitszone ausgewiesen. Die Sicherheitszone ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
 2. Verbot der Bewässerung und Beregnung
Für die Sicherheitszone wird ein **Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser** aus dem unter Ziffer 1 genannten Gewässerabschnitt erlassen.

Betroffen sind Gebiete folgender Städte und Gemeinden:

Landkreis Regensburg: Gemeinde Pfatter

Landkreis Straubing-Bogen: Gemeinde Aholting, Gemeinde Atting, Gemeinde Rain, Gemeinde Kirchroth, Gemeinde Parkstetten, Gemeinde Aiterhofen, Gemeinde Irlbach, Gemeinde Straßkirchen, Stadt Bogen

Stadt Straubing

3. Adressaten

Diese Allgemeinverfügung ist an alle Personen gerichtet, die aus dem in Ziffer 1 aufgeführten Gewässer Wasser zum genannten Zweck entnehmen wollen.

4. Nebenbestimmungen

- 4.1 Das Verbot zur Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen ist unbefristet. Es wird erst wieder aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen der LfL keine Erreger der Schleimkrankheit mehr in den Wasserproben gefunden werden. Das Verbot gilt nicht, wenn das belastete Wasser nach einem amtlich zugelassenen Verfahren behandelt wurde, das die Eliminierung des Schadorganismus gewährleistet und seine Verschleppung verhindert.
- 4.2 Die Aufnahme von weiteren Auflagen, durch die eine Übertragung der Erreger auf Kartoffelanbauflächen verhindert werden kann, bleibt vorbehalten.
- II. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I.1 bis 4 wird angeordnet.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den betroffenen Städten und Gemeinden als bekannt gegeben und wird damit wirksam.
- IV. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Pflanzenschutz, IPS 4b, Lange Point 10, 85354 Freising
 - Amt für Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 2.1P, Im Gewerbepark A 10, 93059 Regensburg
 - Amt für Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 2.1P, Graflinger Str. 81, 94469 Deggendorf
 - Amt für Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 2.1, Kolbstraße 5, 94315 Straubing

Gründe:

I.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) – Institut für Pflanzenschutz (IPS) ist nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG und Art. 8 Abs. 1 ZuVLFG zuständig für die Überwachung des Auftretens von Schadorganismen der Pflanzen. Dabei sind gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 KartRingfV auch Oberflächengewässer, die zur Beregnung oder Bewässerung bei der Erzeugung von Kartoffeln oder Tomatenpflanzen verwendet werden, auf das Vorhandensein von Erregern der Schleimkrankheit zu kontrollieren.

Im Rahmen dieser Aufgabe entnimmt die LfL seit 2004 regelmäßig Wasser- und Wildkrautproben aus der Donau und untersucht die Proben auf den Erreger der Schleimkrankheit.

Die Schleimkrankheit ist eine gefährliche, schnell um sich greifende Fäulnis bei Kartoffeln, Tomaten und einigen Zierpflanzen, die nicht unmittelbar bekämpft werden und große Schäden verursachen kann. Sie wird durch das Bakterium *Ralstonia solanacearum* verursacht und wurde in der Europäischen Union aufgrund ihrer Gefährlichkeit für den Kartoffel- und Tomatenanbau als Quarantänekrankheit eingestuft. Für Mensch und Tier ist das Bakterium jedoch ungefährlich. Die Übertragung des Erregers erfolgt über infiziertes Pflanzgut, aber auch durch Oberflächenwasser, das zur Beregnung von Kartoffelanbau-flächen verwendet wird. Weiterhin ist bekannt, dass der häufig an Flussläufen anzutreffende mehrjährige Bittersüße Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) zum großen Wirtspflanzenkreis des Bakteriums zählt und eine dauerhafte Infektionsquelle für das Gewässer darstellt. Rs überwintert im dichten bis unter die Wasseroberfläche reichenden Wurzelwerk der Wirtspflanze, vermehrt sich dort und wird während der Sommermonate permanent in das Wasser ausgeschieden.

Bei den jüngsten Gewässeruntersuchungen in den Jahren 2007 und 2008 wurden Rs-Erreger mittels Labortest in 13 Proben aus der Donau nachgewiesen. Die Probenentnahmestellen sind aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

II.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß Art. 8 Abs. 1 ZuVLFG.

III.

Der unter Ziffer I.1 genannte Gewässerabschnitt wurde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 KartRingfV für kontaminiert erklärt, nachdem in den dort entnommenen Wasserproben Erreger der Schleimkrankheit nachgewiesen wurden.

Die Abgrenzung der Sicherheitszone erfolgte nach § 5 Abs. 1 KartRingfV. Die Sicherheitszone umfasst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b KartRingfV ein Gebiet, in dem sich der Schadorganismus nach der Produktionsplanung und den Produktionsbedingungen in diesem Gebiet verbreiten könnte.

Das Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen unter Ziffer I. 2 beruht auf § 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingfV. Stellt die zuständige Behörde in Oberflächengewässern den Befall mit der Schleimkrankheit fest, kann sie Bewässerungs- und Beregnungsmaßnahmen verbieten oder beschränken, sofern dies zur Abwehr der Gefahr einer Verschleppung der Schleimkrankheit erforderlich ist.

Mit dem Beregnungsverbot von kontaminiertem Wasser wird verhindert, dass Rs-Erreger auf Kartoffelanbauflächen gelangen und in die Kartoffelproduktion weiterverschleppt werden. Wird Befall mit Schleimkrankheit an Kartoffeln festgestellt, unterliegt der betroffene Betrieb umfangreichen und kostenintensiven Bekämpfungsmaßnahmen. Dementsprechend muss verhindert werden, dass der Rs-Erreger auf Kartoffeln übertragen werden kann.

Das Entnahmeverbot gilt unbefristet, da die durchgeführten Untersuchungen eine Dauerbelastung des Gewässers gezeigt haben. Das Auftreten des Bittersüßen Nachtschattens, einer bedeutenden Wirtspflanze von Rs, an den Ufern des Gewässers stellt eine dauerhafte Infektionsquelle dar.

Der belastete Gewässerabschnitt wird weiterhin in regelmäßigen Abständen überprüft. Das Bewässerungs- und Beregnungsverbot wird erst wieder aufgehoben, wenn bei den wiederholten Untersuchungen keine Erreger der Schleimkrankheit in den Wasser- und Wildkrautproben mehr gefunden werden.

Der Auflagenvorbehalt unter Ziffer I. 4.2 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

IV.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, die Übertragung des Schleimkrankheitserregers aus belasteten Gewässern auf Kartoffelanbauflächen zu verhindern, indem die Bewässerung und Beregnung von Kartoffelpflanzen mit kontaminiertem Wasser verboten wird. Eine Übertragung auf Kartoffelknollen würde für den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb erhebliche wirtschaftliche Einbußen, verbunden mit strengen Bekämpfungsmaßnahmen gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und Schleimkrankheit, bedeuten.

Das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist demzufolge gegenüber dem öffentlichen Interesse geringer zu bewerten. Bei dieser Sach- und Rechtslage hat die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und den sofortigen Vollzug der Ziffern I. 1 bis 4 nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 80335 München , Bayerstraße 30 | <input checked="" type="checkbox"/> 93047 Regensburg, Haidplatz 1 |
| <input type="checkbox"/> 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 | <input type="checkbox"/> 91522 Ansbach, Promenade 24-28 |
| <input type="checkbox"/> 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26 | <input type="checkbox"/> 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 |

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 80335 München , Bayerstraße 30 | <input checked="" type="checkbox"/> 93047 Regensburg, Haidplatz 1 |
| <input type="checkbox"/> 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16 | <input type="checkbox"/> 91522 Ansbach, Promenade 24-28 |
| <input type="checkbox"/> 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26 | <input type="checkbox"/> 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 |

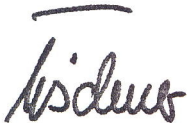
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 des Bescheides haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Es kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 1, Abs. 4 VwGO) oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise:

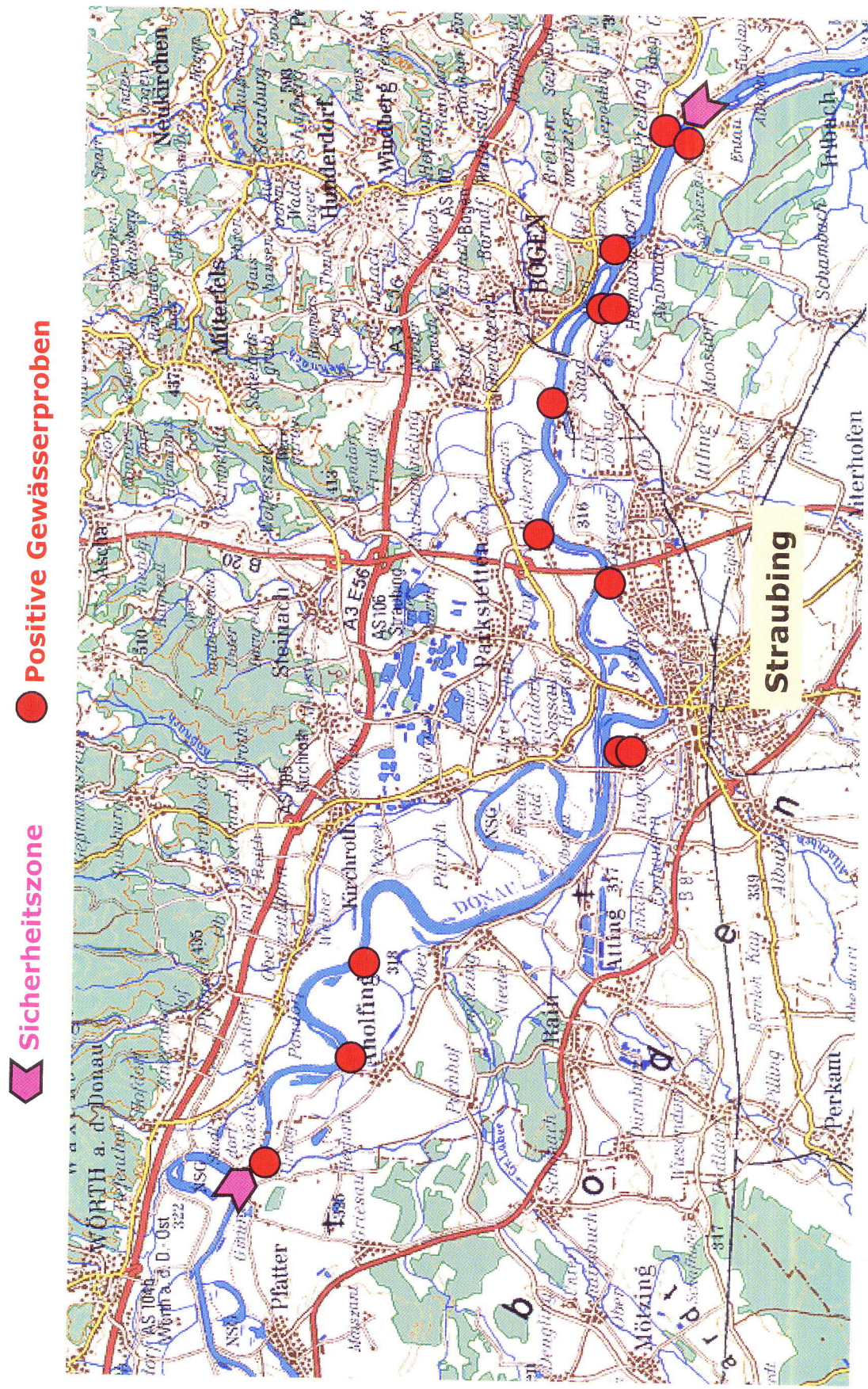
Das Bewässerungs- und Beregnungsverbot ist eine Anordnung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingfV. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 zuwiderhandelt, handelt nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 KartRingfV i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c PflSchG ordnungswidrig. Dies kann gemäß § 40 Abs. 2 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000.-- geahndet werden.

Die Verwendung von Rs-kontaminiertem Wasser stellt grundsätzlich ein unkalkulierbares phytosanitäres Risiko für den Kartoffel- und Tomatenanbau dar. Daher ist unabhängig vom Beregnungsverbot von jeglicher Wasserentnahme zu anderen Zwecken, z. B. Pflanzenschutzmitteleinsätze, Gerätereinigung usw., durch die eine Übertragung auf Kartoffel- oder Tomatenpflanzen erfolgen könnte, abzusehen.



Dr. Tischner
Direktor an der LfL

Anlage zur Allgemeinverfügung der LfL Freising vom 18.12.2008
Ralstonia solanacearum in der Donau zwischen Flusskilometer 2305,5 und 2345,8



Geobasisdaten
 © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)

5 km

Bayerische Landesanstalt für
 Landwirtschaft – Institut für
 Pflanzenschutz – Freising

Beteiligungsbericht 2007

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht 2007) wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2008 vorgelegt.

Der Landkreis weist gem. Art. 83 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung darauf hin, dass der Beteiligungsbericht für das Jahr 2007 im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer 119 für jedermann zur Einsicht aufliegt.

Hoefert
Kreiskämmerer

Kraftloserklärung

Da Rechte an dem Sparkassenbuch Nr. 3404012456 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 17.12.2008
Sparkasse Niederbayern-Mitte
gez.
GD Gaby Arenz